

Nikolaus Bretschneider-Herrmann

„Biodiversität in Agrarlandschaften - Möglichkeiten und Grenzen“

HGON, Echzell 27.09.2015

„Es gilt das gesprochene Wort!“

I. Begriff der Möglichkeiten - Begriff der Grenzen

Möglichkeiten sind dem Grunde nach unerschöpflich, Ideen gibt es genug; die theoretische Bandbreite an Möglichkeiten geht von einem „Nichts tun“ (d.h. ein Unterlassen von Aktivitäten, die mit schädlichen Einflüssen auf die Biodiversität behaftet sind oder sein könnten, im Extremfall also bis hin zur Aufgabe landschaftlicher Nutzungen jedweder Art führen, gemeinhin mit Sukzession bezeichnet) bis hin zu einem „aktiven Tun“ (gezielte Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität); in beiden Fällen bedeutet das immer auch Veränderung bestehender Verhältnisse. Es ist bereits an dieser Stelle grundsätzlich festzuhalten und wohl auch allgemeiner Konsens, dass erst die anthropogene Nutzung der Natur zu einer Vielfalt an Biotopstrukturen geführt hat. Es wäre demnach für die Biodiversität wohl am besten, man könnte die Nutzungsverhältnisse wieder herstellen, die in früherer Zeit die höchste Biodiversität gezeigt hatten.



Tatsächlich bestimmt aber die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit den Handlungsrahmen aller denkbaren Möglichkeiten, Kulturlandschaft im betrachteten Sinne positiv zu gestalten: Kulturlandschaft als zeitgenössisches Spiegelbild der Gesamtgesellschaft, die in ihr wohnt und arbeitet und in den unterschiedlichsten Zusammenhängen auch von ihr lebt. Hier gibt es klar abgrenzbare Rahmenbedingungen wie unsere Staatsverfassung und die darauf fußende Rechtsstaatlichkeit, aber auch so genannte Sachzwänge und unumkehrbare gesellschaftliche Entwicklungen (die wir gemeinhin mit „*zivilisatorischem Fortschritt*“ umschreiben: ungezählte technische Innovationen mit exponentiellen Steigerungsraten, Wirtschaftswachstum und -entwicklung, Freizeitverhalten, Ethik, Moral, Individualität und Selbstbestimmung). Womit wir auch schon an den Grenzen unserer Möglichkeiten angekommen wären, die Biodiversität entscheidend zu

befördern oder wenigstens zu stabilisieren! Es stellt sich also die Frage, welche (positiven) Veränderungen in der Agrarlandschaft sind gesellschaftsfähig und welche nicht? Auf diese Frage möchte ich im Folgenden näher eingehen, natürlich mit dem Schwerpunkt auf der Landwirtschaft –es geht ja um Agrarlandschaften- wenngleich, das sei hier der Vollständigkeit erwähnt, hier auch die eine oder andere außerlandwirtschaftliche „Grenze“ deutlich herauszustellen wäre wie z.B. Landverbrauch, Landschaftszerschneidung und nicht zuletzt auch der Freizeit- und Erholungsdruck in der freien Landschaft.

Diese **Grenzen** bestimmen also den Umfang an Möglichkeiten, und zwar in zweierlei Hinsicht:

- Die Grenzen der Freiwilligkeit und
- Der hoheitliche Handlungsrahmen (Verfassung, Gesetzgebung)

Forderungen des Naturschutzes nach freiwilligen Leistungen Dritter zum Schutz bzw. zur Verbesserung der biologischen Vielfalt insgesamt oder aber gezielt für einzelne Arten im Rahmen des speziellen Artenschutzes sind immer nur dann erfolgversprechend, wenn hierbei die wirtschaftlichen und persönlichen Interessen des jeweils „Betroffenen“ ausreichend Berücksichtigung und einen adäquaten Ausgleich (nicht nur, aber auch in monetärer) Hinsicht erfahren. Dazu später mehr.

Freiwillige Einschränkungen, das heißt zunächst sich selbst ohne jeglichen Eigennutz gesetzte individuelle **Grenzen** (ein, wenn man so will, –aus rein subjektiver Sicht- „bis-hierhin-und-nicht-weiter“) des Einzelnen sind wohl eher bewundernswerte Ausnahmeerscheinungen; tatsächlich bestimmen ganz individuelle oder gruppenspezifische Einzelinteressen, Hobbys, Eitelkeiten oder aus persönlicher Überzeugung postulierte Notwendigkeiten das Handeln des Menschen, die nicht immer von Umweltbewusstsein oder vom Gedanken der Nachhaltigkeit geprägt sind.



Zu Gast bei Hofe

Der tut doch nichts?

Bitte respektieren Sie den Lebensraum der Wildtiere. Manche Vögel, Hasen und Rehe ziehen ihre Jungen am Boden auf. Auch auf einige Entfernung betrachten sie Mensch und Hund als Bedrohung. Sie geraten in Panik.

Und bitte: Denken Sie auch an die Hinterlassenschaften Ihres Hundes. Hundekot verschmutzt das Futter für die Tiere. Er kann Infektionsquelle für Krankheiten sein, gegen die Wild- und Stalltiere nicht immun sind.

Vielen Dank für
Ihr Verständnis



HOCHSCHULE MITTELHESSEN

Viele Aktivitäten stoßen früher oder später an die Grenzen von Umwelt- oder Bauvorschriften oder an die vom Privatrecht gesetzten Grenzen, was nicht selten Unverständnis, Verärgerung und Ablehnung über diese „Unfreiheit“ auslöst; von den daraus oftmals entstehenden Nutzungskonflikten, davon konnte ich in meiner langjährigen Berufspraxis vielfältige Erfahrungen sammeln, ganz zu schweigen ...

Der Natur- und Artenschutz ist in diesem Kontext nur einer von vielen gesellschaftlichen Ansprüchen an die Landschaft, aber immerhin einer mit bereits umfangreichen gesetzlichen verbrieften Rechten.

Einsichten in die Notwendigkeit einer (Selbst-) Beschränkung in einer Solidargemeinschaft zu Gunsten des Natur- und Artenschutzes lohnen sich für den Einzelnen indes kaum und sind meist nicht geeignet, ihm einen wirtschaftlichen Vorteil (wenn nicht wenigstens wirtschaftlich neutral) oder wenigstens gesellschaftliche Anerkennung zu verschaffen. Man kann den Eindruck gewinnen, dass „Überzeugungstäter“, die dem Verzicht ihrer persönlichen Einzelinteressen trotz vorhandener (Eigentums-) Rechte Vorrang vor partikularen Einzelinteressen einräumen - nach dem Motto „weniger für mich ist mehr für alle!“ - als eigene Spezies heutzutage ebenfalls vom Aussterben bedroht sind und auf der roten Liste stehen würden. Aber immerhin, es gibt sie noch!

Die hoheitlichen Grenzen sind also demgegenüber schon leichter zu fassen und wesentlich konkreter, wobei grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen der gut zu begründenden verfassungskonformen Beschränkung des Eigentumsrechts einerseits und der Ausgestaltung gesetzlicher Regelungen, also die Art und Weise, wie diese im Hinblick auf eine effektive Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Biotop- und Artenvielfalt gestaltet sind. Die Frage, welche Strategie die bessere ist, auf Freiwilligkeit oder angesichts des Artenschwunds schlussendlich auf restriktive Gesetzesvorschriften zur Durchsetzung von geeigneten Maßnahmen zu setzen, ist nicht einfach zu beantworten und wird auch hier heute letztlich offen bleiben müssen. Auf einige einschlägige Gesichtspunkte dieser Frage möchte ich aber noch ein wenig näher eingehen.

II. Perspektiven aus landwirtschaftlicher Sicht

Kritik an einer auf Wachstum und gewinnorientierten Agrarwirtschaft ist in der medialen Öffentlichkeit allgegenwärtig – Der Begriff der „Agrarwende“ macht im politischen Raum die Runde.

Wie ist die Ausgangssituation heute?

Die konkreten Veränderungen in der Landwirtschaft brauche ich Ihnen im Einzelnen nicht näher darzulegen – sie sind allgemein bekannt und werden im öffentlichen Diskurs hinreichend erörtert, wenn auch aus meiner Sicht nicht immer ganz sachgerecht. Im Focus stehen hier insbesondere der Betriebsmitteleinsatz, also Düngung und Pflanzenschutz, aber auch Flächen- und Anbaustrukturen und Rationalisierung bzw. Mechanisierung in der Arbeitswirtschaft. Dies ist allerdings keine brancheninterne Selbstverwirklichung auf einzelbetrieblicher Ebene, sondern vielmehr logische Konsequenz aus der Tatsache, dass Landwirtschaft kein von der übrigen Wirtschaft losgelöster, selbstständiger Teil der Gesamtwirtschaft darstellt, sondern im Gegenteil auf die gleichen Rahmenbedingungen angewiesen und auf gleiche ökonomischen Zielgrößen ausgerichtet ist: nämlich

- Wettbewerbsfähigkeit auf globalen (Rohstoff-) Märkten,
- Produktivität bei möglichst geringen Stückkosten und

- Gewinnerzielungsabsicht zur Existenzsicherung.

Das gilt im Prinzip sowohl für die konventionelle Agrarwirtschaft wie auch für die ökologische Landwirtschaft.

Bezeichnend ist dabei, dass es unserer Wirtschaft, aber auch der Weltwirtschaft insgesamt immer dann gut geht, wenn Rohstoffe, gleich welcher Art, möglichst billig einzukaufen sind. Darunter leidet heute die Urproduktion besonders stark, der Zwang zur weiteren Rationalisierung nimmt entsprechend zu.

Ein technisches Zurück zu den Produktionsbedingungen unserer Großväter wird es wohl außerhalb von Freilichtmuseen nicht mehr geben, im Gegenteil, mit Sicherheit wird die biologisch-technische Entwicklung auch in der Urproduktion weiter voranschreiten. Wichtiges Regulativ dabei ist neben der Wirtschaftlichkeit in der Ernährungssicherung auch der Anspruch auf Nachhaltigkeit in Bezug auf den Ressourcenschutz Boden/Wasser und selbstverständlich auch hinsichtlich der biologischen Vielfalt. Als Nachteile des modernen Ackerbaus für die dort lebende Tier- und Pflanzenwelt werden angeführt:

- Enge Fruchtfolgen bei wenigen Kulturarten
- Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutz
- Rationelle Bearbeitung und Schlaggrößen
- Ernteverfahren („Ernteschock“; Silagenutzung zur Setz- und Brutzeit in Grünland und Futterbau)
- Fehlende Strukturen und Habitate (Landschaftselemente, Brachen)
- Fehlende Strukturen über Winter (Rückzugsareale)

Mit anderen Worten: der biologisch-technische Fortschritt müsste auch Fortschritte im Ressourcen- und Artenschutz erbringen. Dies bedeutet besonderes Augenmerk auf u.a.

- (zusätzliche) alternative Anbaukulturen mit ausreichender Wirtschaftlichkeit (z.B. Eiweißpflanzen, Feldfutterbau)
- innovative Erntetechnik zur Vermeidung von Verlusten bestimmter Tierarten wie Bodenbrüter, Feldhase und ggfls. auch einzelne Insektenarten,
- Ersatzlebensräume neben Ackerbaukulturen wie Rand- und Pufferstreifen, Brachen
- Zwischenfruchtanbau
- Landschaftsgestaltende Elemente (Landschaftselemente) wie Hecken, Feldgehölze, Baumreihen, Tümpel, Sölle, Lesesteinhaufen etc.
- Spezielle Anbaustrategien herkömmlicher Kulturarten (Reihenweite, Erntestreifen, geringere Bestandesdichten, Lerchenfenster etc.)
- Verminderter Pflanzenschutz- und Düngemiteleinsatz

Agrarpolitischer Werkzeugkasten für mehr Biodiversität

In dem oben ausführlich beschriebenen Kontext ist gerade die landwirtschaftliche Produktion bereits heute vielfältigen Regelmechanismen unterworfen, um den fachlichen Anforderungen im nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen gerecht zu werden. Neben dem Ihnen sicher bestens bekannten Natur- und Umweltschutzrecht (Natura 2000 und BNatSchG, BBodSchG, WRRL und Wasserrecht - um nur einige zu nennen) ist ein umfangreiches landwirtschaftliches Fachrecht (hier vor allem das Düngerecht und Pflanzenschutzrecht) beachtlich und entsprechend einzuhalten

(Ordnungsrecht und Cross Compliance). Zusammen mit der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU und dem Eigentumsrecht stecken diese Regeln auch den Handlungsrahmen des Naturschutzes ab, also hier die Möglichkeiten und Grenzen für Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes in Agrarlandschaften. Betrachten wir uns also einmal den Werkzeugkasten der EU, die biologische Vielfalt im Agrarbereich zu sichern bzw. zu fördern.

Hier wäre zunächst das seit diesem Jahr eingeführte Greening zu nennen.

Die drei Bausteine des Greenings sind:

- Anbaudifferenzierung
- Grünlanderhalt
- 5 % der AF als ökologische Vorrangfläche

Die **Anbaudifferenzierung** verlangt von den Betrieben, in einem Anbaujahr je nach Betriebsgröße zwei bzw. drei verschiedene Kulturarten unter Beachtung von Mindestanteilen anzubauen. Dies dürften die allermeisten Betriebe erfüllen, ohne dabei eine Umstellung ihrer Fruchtfolge vornehmen zu müssen: ein reiner Ackerbaubetrieb, der, sagen wir auf 500 ha in drei verschiedenen Gemarkungen 70% Winterweizen, 20 % Raps und 10 % Gerste produziert, könnte dies entsprechend seines arbeitswirtschaftlichen Bedarfs durchaus so gestalten, dass je Jahr in einer Gemarkung nur eine Kultur angebaut wird, theoretisch auch mehrere Jahre hintereinander auf der gleichen Fläche (aus Fruchtfolgegründen nur bei Mais und Roggen, bei Winterweizen max. 2 Jahre hintereinander, Raps nur alle drei Jahre auf der gleichen Fläche). Dies ist zwar keinesfalls die Regel – ist aber grundsätzlich möglich. Insoweit ergeben sich für die Lebensraumvielfalt aus dieser Greening-Regel zumindest einzelbetrieblich und auch agrarstrukturell kaum entscheidende Vorteile.

Die sehr detaillierten Vorschriften zum **Grünlanderhalt** sind derart komplex und nicht nur für Außenstehende derart verwirrend, dass ich Ihnen dies heute im Detail ersparen will. Nur so viel: Die Umwandlung von Grünland in Ackerland unterliegt seit diesem Jahr grundsätzlich einer Genehmigungspflicht durch die Landwirtschaftsbehörden, wobei die Genehmigung in der Regel auch davon abhängig gemacht wird, dass im gleichen Umfang Ersatzgrünland neu angelegt wird. Eine Abnahme des Grünlandanteils ist auf maximal 5 % in einer Erzeugungsregion gedeckelt, d.h. wird diese Marge überschritten, darf keine Genehmigung mehr erteilt werden.

Grünland in FFH-Gebieten darf grundsätzlich nicht umgewandelt werden, es darf auch nicht gepflügt werden zu Zwecken einer Neuansaat.

Für den Artenschutz im Einzelfall von wesentlich größerer Bedeutung ist hier das Nutzungsregime des Grünlandes, das vom Greening aber nicht beeinflusst wird; dazu aber vielleicht später noch einige Anmerkungen.

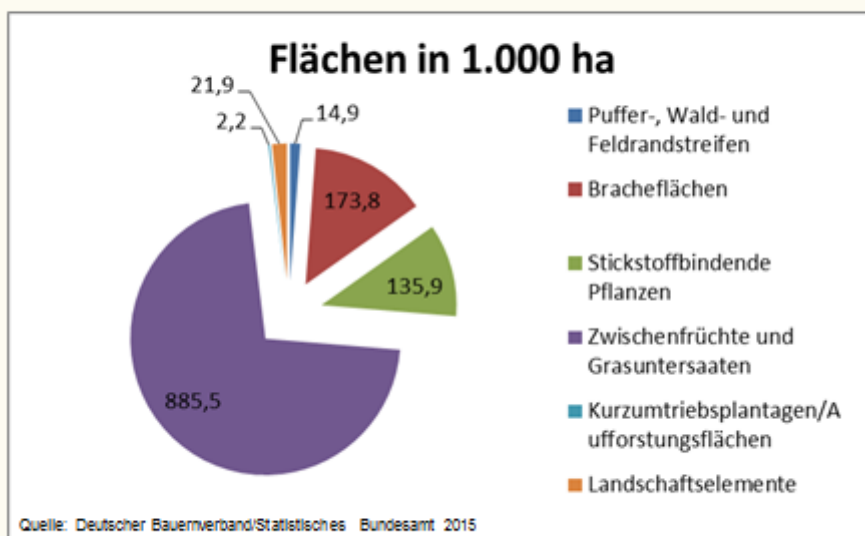
Deutlich spannender für den Biotop- und Artenschutz wird es aber spätestens bei der dritten Greening-Regel: nämlich der Verpflichtung, 5 % der Ackerfläche als ökologische Vorrangfläche vorzuhalten. Was sind nun ökologische Vorrangflächen?

- Landschaftselemente (nach Cross Compliance, außer Feldraine)
 - Brachen (Stilllegungen)
 - Puffer-, Waldrandstreifen und Feldränder
 - Leguminosenanbau
- Großkörnige L.
Kleinkörnige L.: Empfehlungen von BfN, JKI und vTI für Feldvögel!!

- Zwischenfruchtanbau
- Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP)
gelten grundsätzlich als prämienerichtig; als ÖVF müssen bestimmte Baumarten vorhanden sein (Weide, Pappel, Erle, Esche, Eiche); 20 Jahre Umtriebszeit
- (geförderte) Aufforstungsflächen

Diese Flächenkategorien bieten in ihrer Gesamtheit sicher ein erhebliches Potenzial, die Lebensraumverhältnisse der Offenlandarten gerade in den intensiv genutzten Ackerbaugebieten nachhaltig zu verbessern. Es bleibt aber die spannende Frage, inwieweit dieses Greening-Instrument der ÖVF dieses Potential auch auszuschöpfen vermag. Ein bereits vom BMEL in Auftrag gegebenes und in Bearbeitung befindliches Monitoring soll Klärung bringen, welche positiven Einflüsse auf die Artenvielfalt hierdurch zu erwarten sind. Entscheidend ist aber –wie so oft im Leben– nicht nur das „was“, sondern vor allem das „wie“. Bisherige Auswertungen im laufenden Jahr haben gezeigt, dass die von den Landwirten geforderten ÖVF auf 5 % der AF in absoluten ha-Zahlen zu über 70 % mittels Zwischenfruchtanbau realisiert werden, gefolgt von der Brache mit ca. 14 % und den Stickstoff bindenden Leguminosen mit 11 %. Der Rest verteilt sich zu geringen Anteilen auf bereits vorhandene Landschaftselemente (1,8 %) und Randstreifen (1,2 %). [Hinweis auf unterschiedliche Gewichtung der einzelnen ÖVF]

Biodiversität in Agrarlandschaften - Möglichkeiten und Grenzen



27.09.2015

Jahrestagung HGON 2015

Inwieweit diese Flächenkategorien tatsächlich einen Mehrwert für die biologische Vielfalt erbringen können, wird auch durch die konkrete Durchführung und das handwerkliche Geschick des Landwirts bestimmt. Dies beginnt bereits bei der Flächenauswahl, der sachgerechten Einbindung in die jeweilige Fruchtfolgerotation und der Wahl geeigneter Saadmischungen. Ebenso sind nicht zu hohe Bestandesdichten der Vegetationsdecke und zeitlich günstige Nutzungs- bzw. Pflegeintervalle für die Eignung als Rast-, Brut- bzw. Aufzucht- und Nahrungshabitat für die jeweils vorkommenden Arten von Bedeutung. Etliche Fragestellungen sind hier noch nicht Gegenstand von weiteren Untersuchungen und es müssen noch entsprechende Erfahrungen gesammelt werden, die auch in die landwirtschaftliche Beratung Eingang finden müssen. Immerhin beabsichtigt dem Vernehmen

nach der LLH, in absehbarer Zeit ein Konzept zu einer „Biodiversitätsberatung“ vorzulegen und entsprechend Beratungskräfte diesbezüglich zu schulen. Dies wäre, in eine geeignete Beratungs- und Umsetzungsstruktur eingebaut, ein richtiger Schritt in die richtige Richtung.

Die Effizienz der Maßnahme „ÖVF“ für den Artenschutz wird mithin entscheidend aber auch davon abhängen, wie praxisgerecht die formalen Anforderungen sind, und wie mit größtmöglicher Flexibilität in den Umsetzungsbestimmungen eine möglichst breite Akzeptanz bei den Landwirten erreicht werden kann und somit ein möglichst breiter Mix aus den verschiedenen Varianten auch in die Fläche kommt. Gerade hier scheint mir noch ein ganz erheblicher Nachbesserungsbedarf zu bestehen.

So ist zum Beispiel

- die Anlage von Randstreifen, seien es Pufferstreifen zu Oberflächengewässern, Feldrandstreifen oder Waldrandstreifen, mit einem hohen Sanktionsrisiko behaftet, da die vorgeschriebenen maximalen Breiten der Streifen dm-genau einzuhalten sind. Wird an einer Stelle die Mindestbreite von 1m nicht erreicht oder die Maximalbreite von 10 bzw. 20 m überschritten, drohen zum Teil empfindliche Prämienabzüge. Fehlerquellen ergeben sich bereits bei der Antragstellung, da die örtlichen Verhältnisse in höchster Genauigkeit 1:1 digital oder auf Papier abzubilden sind. Bei 90 % aller Anträge hat dieser Umstand in diesem Jahr zu entsprechenden Beanstandungen geführt, die überdies einen enormen Verwaltungsaufwand erfordern.
- eine Brachfläche, und sei sie noch so erfolgreich mit geeigneten, teuren Saatgutmischungen begrünt, mindestens 1 x jährlich zu mulchen oder zu mähen; im Gegensatz zu früheren Regelungen kann eine Ausnahme hiervon nur für maximal zwei Jahre **auf Antrag (!)** genehmigt werden. Dabei wäre es in vielen Fällen außerordentlich sinnvoll –und pflanzenbaulich durchaus gerechtfertigt, wenn nicht sogar vorteilhafter - die eine oder andere Blühfläche über mehrere Vegetationsperioden hinweg unbearbeitet zu lassen!
- Ist die „aktive Begrünung“ von Brachen nur bis zum 31.03. eines Jahres erlaubt; ein Unding wenn man bedenkt, dass die meisten Mischungen erst Ende April/Anfang Mai ausgesät werden können, um einen guten Bestand hinstellen zu können
- Ein mehr als 5% an ÖVF durch Brache ist im Übrigen kritisch für den Landwirt, da dies wegen „Schaffung künstlicher Voraussetzungen“ zu Sanktionen führen kann, da längere Brachen, die als ÖVF beantragt werden, eine Bestandsgarantie als Acker bekommen, freiwillige sonstige Brachen aber nicht (diese werden nämlich nach 5 Jahren zu Grünland!)
- ... *Keine abschließende Auflistung*

Agrarumweltmaßnahmen

Die Maßnahmenmodule des HALM stellen den wesentlichen Teil der insgesamt in Hessen für den Agrarbereich verfügbaren Förderinstrumentarien dar, die die vielfältigen und fallweise auch konkurrierenden Umweltschutzziele wie WRRL, Natura 2000, Bodenschutz, speziellen Artenschutz und Kulturlandschaftsschutz bei gegebener Finanzmittelausstattung gleichermaßen abzudecken haben. Zu beachten ist, dass auch dem HALM durch die rechtlichen Vorgaben der EU-Kommission, des Bundes (hier u.a. der GAK) und auch länderspezifischer Besonderheiten ein aus Verwaltungssicht recht aufwändiges Richtlinienensystem zugrunde liegt, das ebenfalls die meist notwendige „situative Wendigkeit“ in der Ausgestaltung und Umsetzung von naturschutzfachlich motivierten

Bewirtschaftungsvorgaben, vor allem in der Grünlandbewirtschaftung, z.T. erheblich erschwert, insbesondere, wenn individuelle Lösungen für spezielle Artenschutzfragen oder auch nur bei ungünstigen Witterungsverhältnissen gefragt sind. Beispielhaft sei an dieser Stelle erwähnt, dass einjährige Blühstreifen jedes Jahr komplett neu angelegt werden müssen, ungeachtet möglicher Nachteile durch Beseitigung günstiger Pflanzenbestände, erneuter Bodenbearbeitung und unnötigen Saatgutkosten.

Auch ist der früher übliche, etwas flexiblere Vertragsnaturschutz zwischenzeitlich einem reinen Antragsverfahren mit einer Vielzahl von starren Fördervoraussetzungen und Nebenbestimmungen gewichen. Die freiwillige Teilnahme an Maßnahmenmodulen für den Bereich Ackerbau konkurriert darüber hinaus auch oftmals mit den beschriebenen Greeningverpflichtungen, da sie in ihrer Ausgestaltung oft ähnlich sind (Blühstreifen, Zwischenfruchtanbau, Leguminosenanbau) und sich zumindest in Hessen bei gleichen Verpflichtungen förderteknisch gegenseitig ausschließen. Man beschäftige sich mal mit dem „Kleingedruckten“ der Förderrichtlinie, um nachvollziehen zu können, warum der eine oder andere Landwirt von der freiwilligen Teilnahme an einzelnen Förderangeboten absieht.

Zahlreiche Projekte und Initiativen

Natürlich gibt es neben den staatlichen Förderprogrammen im Rahmen der GAP auch davon unabhängige Projekte und Initiativen, die in Zusammenarbeit mit der örtlichen Landwirtschaft nach Möglichkeiten suchen, den Artenschutz in Agrarlandschaften voran zu treiben. Gerade im Bereich des Ackerbaus sind vielfältige Ansätze zur Anlage von Blühflächen entstanden. Bereits zu Zeiten der konjunkturellen Stilllegung in den Neunziger Jahren bis zum Ende dieser Marktentlastungsmaßnahme 2007 war es der Landesjagdverband Hessen, der mit seiner Initiative „Offenlandartenprojekt“ die wildtierfreundliche Begrünung solcher Stilllegungsflächen vorangetrieben und auch finanziell mit Mitteln aus der Jagdabgabe unterstützt hat. Der Beginn des Instruments Blühflächen! Anfänglich in Naturschutzkreisen verbreitet als „Florenverfälschung“ kritisiert, stellt dies heute eines der wichtigsten Standardmaßnahmen im Agrarumweltbereich dar! Daraus ist das heute bundesweite „Netzwerk Lebensraum Brache“, später dann nach Wegfall der verpflichtenden Stilllegung, das „Netzwerk Lebensraum Feldflur“ entstanden, das sich bis heute intensiv mit den Möglichkeiten einem mit den landwirtschaftlichen Produktionsmethoden und den förderteknischen Rahmenbedingungen kompatiblen und gleichzeitig effektivem Feldvogelschutz beschäftigt.

Vor dem Hintergrund des in den letzten Jahren stark zugenommenen Energiepflanzenanbaus in Form des Silomais und der Ganzpflanzensilage (Biotopqualität, Erntezeitpunkt!) wurde ausgehend von geeigneten Blühmischungen ein Produktionsverfahren entwickelt, das eine gangbare Alternative zum herkömmlichen Energiepflanzenanbau darstellt. Selbstredend kann diese Form des Energiepflanzenbaus nicht die Wirtschaftlichkeit des Maisanbaus erreichen und benötigt daher entsprechende förderteknische Anreize, um wirtschaftliche Nachteile auszugleichen. Aus mir nicht bekannten Gründen hat diese effektive Möglichkeit der Lebensraumverbesserung aber trotz intensiver und breit angelegter Lobbyarbeit leider keine Berücksichtigung im agrarpolitischen Kontext (AUM/GAK, Greening) gefunden:

Biodiversität in Agrarlandschaften - Möglichkeiten und Grenzen



- keine Fördermöglichkeit im Rahmen der GAK „umweltgerechte Produktionsverfahren im Ackerbau“, da eine „Nutzungsoption“ für Blühflächen generell nicht akzeptiert wurde, warum auch immer
- keine Berücksichtigung als ÖVF im Greening, obwohl andere Nutzungsoptionen (Leguminosen) durchaus Eingang ins Greening gefunden haben

Auch eine breite Unterstützung der Naturschutzbranche insgesamt ist bis heute ausgeblieben.

Biodiversität in Agrarlandschaften - Möglichkeiten und Grenzen



III. Schlussfolgerungen und Ausblick

Zum Schluss möchte ich ein Resümee und einen Ausblick auf die künftigen Perspektiven einer erfolgreichen Biodiversitätsstrategie versuchen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich hoffe, dass ich ein wenig deutlich machen konnte, dass es zwar eine ganze Reihe vielfältiger Möglichkeiten gibt, die Situation unserer Offenlandarten durchaus positiv zu beeinflussen, dass aber von der politischen Entscheidung bis zur Umsetzung auf der Fläche – hier am Beispiel von „Greening“ und der „Agrarumweltmaßnahmen“ im ELER und anderer Aktivitäten – sich einiges von gut gemeinten Vorgaben im Dickicht der Bürokratie verfängt. Allein in diesem Jahr, im Jahr „null“ der Agrarreform, sind hessenweit satte 90 % der Agraranträge nach Kontrollen über die so genannte Fernerkundung

(Überfliegungen und Satellitenbilder) wegen Abweichungen in der Fläche beanstandet worden! Es folgen Anhörungen, Korrekturen und in vielen Fällen auch Sanktionen wegen unkorrekter Antragsangaben, nur weil sie den Naturschützern zuliebe zusätzliche Feldrandstreifen angelegt haben. Wen wundert's, dass Landwirte allein aus diesem Grund die Finger von Flächenänderungen lassen, wenn man weiß, dass das durchaus empfindlich ins Geld gehen kann?

manchmal auch durch idealisierte Vorstellungen wenig „lebensnah“ ist und daher nicht mehr in der Fläche bzw. bei den für diese verantwortlichen Nutzern ankommt.

Gestatten Sie mir, einen auf den ersten Blick vielleicht etwas abwegigen Vergleich mit den Strategien der internationalen und deutschen Entwicklungshilfepolitik anzustellen. Hier hat man nach Jahrzehnten erkannt, dass es keinen Sinn macht, bestimmte Vorstellungen von technischer und wirtschaftlicher Hilfe für Entwicklungsländer ohne Ansehen der gesellschaftlichen und auch mikro-ökonomischen Verhältnisse in der örtlichen Bevölkerung „von oben herab“ durchzusetzen. Seither ist das Instrument der „zielorientierten Projektplanung (ZOPP)“ unabdingbarer Standard in Entwicklunghilfeprojekten. In unserem „hoch entwickelten“ Europa aber, mit den komplexen Entscheidungsorganen in der EU selbst und in ihren Mitgliedsstaaten, scheint dieses Prinzip leider noch recht unterentwickelt zu sein. Dabei gibt es keinerlei Anlass anzunehmen, dass es bei uns systematisch immer Selbstläufer sind, im Gegenteil.

Es nützt daher nichts, immer mehr Forderungen, und seien sie noch so gut gemeint, in den politischen Raum zu stellen, wenn spätestens bei der Umsetzung von politischen Entscheidungen in Gesetze und Verordnungen und administrativer Vorgaben die Flexibilität abhanden kommt, situativ auf örtliche Strukturen, Standortgegebenheiten und einzelbetriebliche Verhältnisse reagieren zu können. Auch ist nicht davon auszugehen, dass einmal in Brüssel, Berlin oder Wiesbaden gefasste politische Beschlüsse und deren standardisierter, meist hochkomplexer und schwer verständlicher Rechtsrahmen einschließlich der administrativer Vorgaben ohne aktive Unterstützung und Beratung der örtlichen Akteure verlustfrei und im Sinne der politischen Zielsetzungen „unten“ ankommen. Nach meiner festen Überzeugung ist künftig weniger auf die bereits gesteckten Ziele der Umwelt- und Naturschutzpolitik weiter drauf zupacken und eine Forderung der anderen folgen zu lassen, sondern es muss vielmehr auf eine effektivere und flexiblere Umsetzung Wert gelegt werden. Aus dieser Überzeugung lassen sich für mich für die Zukunft folgende Forderungen ableiten:

- Kontinuierliche Überprüfung (Monitoring) der Standardmaßnahmen nicht nur auf Effektivität, sondern auch auf Praktikabilität
- Vermeidung einheitlicher Bewirtschaftungsvorgaben, übrigens auch in Schutzgebieten
- Gemeinsame Erarbeitung praktikabler, örtlicher Umsetzungskonzepte, die einer wirtschaftlichen Nutzung nicht entgegenstehen oder diese nicht wesentlich beeinträchtigen
- Berücksichtigung struktureller Gegebenheiten und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen auf örtlicher und auf einzelbetrieblicher Ebene
- Konsequente Flexibilisierung in der Umsetzung freiwilliger und verpflichtender Maßnahmen
- Kommunikation und Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene, Beratung und Moderation im Umsetzungsprozess gemeinsam definierter Ziele und Maßnahmen (bottom up-Prinzip); dem Vernehmen nach erarbeitet der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen derzeit an einer Biodiversitätsberatung, die einen entsprechenden Ansatz verfolgt und zwingend weiter ausgebaut und auch genutzt werden sollte.

- Auch die Umsetzung politischer Ziele und deren Rechtsrahmen muss mehr als bisher als „Projekt“ verstanden und angegangen werden. Die Landnutzer dürfen hier nicht alleine gelassen werden, wir Naturschützer tragen eine Mitverantwortung für eine auch in diesem Zusammenhang korrekte und gleichwohl zielführende Umsetzung. Hier sind wir alle gemeinsam gefordert.

Biodiversität in Agrarlandschaften - Möglichkeiten und Grenzen



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**